

sprungs. Vielleicht ist Bologna ihre Heimat; hier lehrt der weise Albertus (n. 2) und studiert der liederliche Neffe (n. 15). Trifft diese Vermutung zu, so hätten wir in unserer *Ars dictaminis* ein drittes Erzeugnis der Bologneser Schule auf diesem Gebiet zu erblicken, das aber mit den *Rationes dictandi*¹ und dem davon abhängigen, von KALBFUSS beschriebenen Lehrbuch des Bernardin² nicht in Zusammenhang steht, sondern offenbar noch eine ältere, weniger vollkommene Form darstellt. Denn daß diese Briefe der ersten Gruppe eng zu dem vorausgehenden Traktat gehören, ist nicht zu bezweifeln; sie sind die typischen Musterbriefe, wie wir sie aus Sammlungen ähnlicher Art zur Genüge kennen, meist Frage und Antwort hübsch beisammen (n. 1, 2; 3, 4; 5, 6; 7, 8; 11, 12; 14, 15), darunter auch ein verzwickter juristischer Fall, für den der Geist des berühmten Kanonisten Bonizo von Sutri beschworen wird (11, 12). Eine andere historische Persönlichkeit ist der Erzpriester Hugo von Bondeno (de Roncore) in n. 5, 6; wir kennen ihn aus einer Urkunde Innocenz' II. vom 23. Oktober 1139.³ Von einem Brand Bolognas in den ersten Jahrzehnten des 12. Jh.s (n. 5) ist mir aber nichts bekannt.

Zweifelhaft wird die lokale Zuweisung bei den Stücken 16, 17, 18; den Ortsnamen *Nibriensis* vermag ich nicht zu deuten.⁴ Daß die behandelte Angelegenheit aber nach Oberitalien verlegt werden muß, beweist die Erwähnung des Kardinalpriesters Johann von S. Grisogono.⁵ Ich habe ihn noch in zwei weiteren ober-

¹) Hgg. von ROCKINGER, Quellen und Erörterungen zur bayrischen Geschichte 9 (München 1863) 7 ff.; über die Zugehörigkeit zu Bologna vgl. BRESSLAU UL. 2, 1 S. 248 N. 3.

²) Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 16, 2 (1914), 1 ff.

³) J.-L. 8049; KEHR IP. 5, 410 n. 1.

⁴) *Nimbriensis* (Auslassung des Abkürzungsstriches über i) würde Nembro nordöstl. Bergamo ergeben; dort gab es aber kein Kloster s. Faustini, sondern neben der Pfarrkirche s. Martini (vgl. IP. 6, 1, 387f.) nur eine chiesa sussidiaria dieses Titels; vgl. G. MAIRONI DA PONTE, Dizionario odeporico o sia storico-politico-naturale della provincia bergamasca (Bergamo 1820) 2, 192. Die Emendation in *Brixiensis* verbietet sich, weil das bekannte Brescianer Kloster den Brüdern Faustino e Giovita geweiht war; vgl. darüber IP. 6, 1, 328ff.

⁵) Vom 18. Juni 1119 bis 11. Januar 1134 in den Kardinalsunterschriften der Papsturkunden nachzuweisen; vgl. MATTH. BRIXIUS, Die Mitglieder des Kardinalskollegiums 1130—81, Diss. Straßburg (Berlin 1912) S. 35 n. 23, 77 n. 21; OLDINUS-CIACCONIUS 1, 919.